

Schließung des Wettbüros in der Graubündener Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03111 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 29.10.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18651

Anlage(n):

Anlage (A1): Empfehlung Nr. 20-26 / E 03111

Beschluss des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 13.01.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, eine Wettvermittlungsstelle zu schließen. Der Antragsteller trägt vor, dass das Wettbüro in der Graubündener Str. direkt auf dem Schulweg von vielen hundert Kindern liegt. Es hat sich zu einem Treffpunkt einer gewissen Klientel entwickelt und liegt viel zu nah am Schulzentrum. Es wird beantragt, dass das Wettbüro zum Schutz der Kinder geschlossen wird.

Hierzu kann folgendes ausgeführt werden:

Die in der Empfehlung angesprochene Wettvermittlungsstelle (WVS) in der Graubündener Straße befindet sich tatsächlich im Anwesen Engadiner Str. 2, 81475 München. Dem Betrieb wurde am 18.05.2021 eine Erlaubnis zum Betrieb einer WVS erteilt.

Mit Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV 2021) und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) zum 01.07.2021 ist für die Vermittlung von Sportwetten eine Erlaubnis zwingend erforderlich. Zuständige Erlaubnisbehörde ist die Regierung von Oberbayern.

Die notwendige Erlaubnis kann gem. Art. 7 Abs. 1 Nr. 4 AGGlüStV versagt werden, wenn kein Mindestabstand von 250 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür zu

bestehenden Schulen für Kinder und Jugendliche, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die sich an Kinder im Alter von mindestens sechs Jahren richten, sowie Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstellen, gegeben ist. Die zuständige Erlaubnisbehörde kann unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls Ausnahmen von dem Mindestabstand zulassen.

In der Wettvermittlungsstelle in der Engadiner Str. 2 ist gem. Auskunft der Regierung zwar eine Ausnahme eigentlich nicht möglich, jedoch ist das Abstandsgebot von 250 Metern Luftlinie zu Schulen für Kinder und Jugendliche, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die sich an Kinder im Alter von mindestens sechs Jahren richten, sowie Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstellen, gerade noch in rechtlicher Klärung.

Die Regierung von Oberbayern hat mitgeteilt, dass die WVS in der Engadiner Str. 2 vor dem Hintergrund der Entscheidung des BayVGh vom 21. März 2023 - 23 CS 22.2677 vorläufig und vorbehaltlich zwischenzeitlicher Rechtsänderungen bis zu einer rechtskräftigen gerichtlichen Klärung der Rechtmäßigkeit des Abstandsgebots des Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 AGGlStV geduldet werden.

Zur Erläuterung des rechtlichen Hintergrundes wird auf die Entscheidung des BayVGh vom 21. März 2023 - 23 CS 22.2677 in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zum Abstandsgebot für Wettvermittlungsstellen verwiesen. Im Leitsatz zur Entscheidung führt der BayVGh folgende Bewertung aus:

„Das in Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 AGGlStV für Wettvermittlungsstellen im Hauptgeschäft normierte Abstandsgebot, wonach diese grundsätzlich 250 m Luftlinie Abstand zu bestehenden Schulen für Kinder und Jugendliche, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die sich an Kinder im Alter von mindestens sechs Jahren richten, sowie Suchtberatungs- und -behandlungsstellen einhalten müssen, verstößt voraussichtlich gegen das unionsrechtliche Kohärenzgebot, da für Spielhallen trotz vergleichbarer Außenwirkung („Reiz des Verbotenen“) keine entsprechenden Vorgaben bestehen, obwohl das Gefährdungs- und Suchtpotenzial von Geldspielgeräten auch für Jugendliche als mindestens ebenso hoch wie das von Sportwetten anzusehen ist“.

Die Wettvermittlungsstelle in der Engadiner Str. 2 wird somit gem. der aktuellen Rechtsprechung derzeit rechtmäßig geduldet und betrieben. Die weitere gerichtliche Klärung bleibt abzuwarten. Eine behördliche Schließung ist daher nicht möglich.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03111 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 29.10.2025 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Der Empfehlung kann nicht entsprochen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03111 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 29.10.2025 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Weidinger

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 19

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

- ☐ Der Beschluss des BA 19 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- ☐ Der Beschluss des BA 19 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- ☐ Der Beschluss des BA 19 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat – KVR III/111

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW